Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 65.

(Nr. 7536.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. landesherrlich bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs der Ausführung der durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 5. März 1856., sowie vom 23. Februar und 16. Juli 1863. genehmigten Erweiterungen ihres Unternehmens die Aufnahme einer ferneren Anleihe auf Höhe von drei Millionen Thaler Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 15,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und einer besseren Kontrole der Amortisation in 150 Serien à 100 Stück, jede Obligation zu 200 Thaler, und werden unter der Bezeichnung: „fünfprozentige Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft" im unmittelbaren Anschluß an die letzte Nummer der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Oktober 1865. emittirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen, unter den fortlaufenden Nummern 85,001. bis 100,000., nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt und von drei Direktoren, sowie von dem Spezialdirektor, resp. dessen Stellvertreter, unterzeichnet.

§. 2.

Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten post-

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1869.

postnumerando am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. Den Obligationen werden für fünf Jahre zehn Stück Zinskupons, jeder zum Werthe von fünf Thalern, beigegeben. Diese Kupons sind von fünf zu fünf Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern, und ist für jede Kupon-Serie eine besondere Anweisung zur Empfangnahme neuer Kupons beizufügen. Die Kupons und Anweisungen nach den anliegenden Schemas B. und C. werden mit dem Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der, der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1874. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrag der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen jeder Zeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direktion und des Spezialdirektors unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars durch das Loos bestimmt, und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgeloosten Nummern am nächsten 1. April fällig. Die Verloosung erfolgt in der Weise, daß

daß nur eine resp. so viel Serien aus der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssumme nöthigen Obligationen entnehmen zu können. Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgeloosten Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation bereits für gezogen. Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgeloost gelten sollen. Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, von dem ersten, auf die Ausloosung folgenden 1. April ab baar in Kurant gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgeloosten Nummern eine Bekanntmachung der Direktion in den für die statutmäßigen Publikationen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern.

Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber Einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebene Anweisung (§. 2.) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln, auf Grund jenes Aufgebots, die Mortifikation aus, die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue un-

unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigen der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;

b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekutionen im Betrage von mehr als 10,000 Thalern vollstreckt worden sind;

c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht inne gehalten worden ist und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a. kann das Kapital an dem Tage, wo derselbe eintritt, in den Fällen b. und c. nach Kündigungsfrist von drei Monaten zurückgefordert werden. Das Recht zur Zurückforderung dauert im Falle a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b. und c. sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c. immer nur noch zwei Monate, nachdem die planmäßige Tilgung der Obligationen inzwischen wieder eingetreten ist. Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst worden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen der Bahnkörper von Cleve nach der Niederländischen Grenze bei Zevenaer und bei Cranenburg, sowie von Osterath nach Essen in erster Linie, nebst den sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zwecke gemachten Anlagen, sowie dem sämmtlichen für den Betrieb dieser Strecke beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften, Materialien verhaftet; in zweiter Linie haften die Bahnen von Cöln nach Bingen und von Cöln nach Cleve, sodann von Cöln nach Herbesthal, insoweit diese Bahnen nicht schon auf Grund früherer Privilegien für frühere Anleihen verpfändet sind.

§. 11.

Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 3. Oktober 1865. privilegirten 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in dem durch jenes Privilegium festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des

des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter und insbesondere der Inhaber der nach den Privilegien vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten, resp. 2,500,000 Thaler vierprozentiger und 1,250,000 Thaler 3½prozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Thaler 4½prozentiger Bonn-Cölner Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 30. Mai 1855. emittirten 700,000 Thaler Cöln-Crefelder Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach den Privilegien vom 2. August 1858., 26. November 1860., 30. Dezember 1861., 29. Februar 1864. und 3. Oktober 1865. emittirten, resp. 5,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 2,000,000 Thaler und 3,000,000 Thaler 4½prozentiger Rheinischen Eisenbahn-Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Baden-Baden, den 14. Oktober 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

A.

Privilegirte Obligation,

verzinsbar zu fünf Prozent.

Rheinische Eisenbahngesellschaft in Cöln,

bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte zu fünf Prozent verzinsbare

Prioritäts-Obligation I. Emission

№ .....

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... 1869. autorisirten Darlehn von **Drei Millionen Thaler.**

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, am ..ten .... 1869.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.	Der Spezialdirektor.
(Unterschrift dreier Direktoren.)	(Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinskupons pro ..... bis ..... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

(Rückseite der Obligation.)
Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.

B. Schema zum Zinskupon.

(Vorderseite.)

Fünf Thaler,

Serie ..... Littr. .....

Zinskupon

zur

privilegirten fünfprozentigen Obligation

№ .....

Fünf Thaler

hat der Inhaber dieses Zinskupons am 1. April/Oktober ..... in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

zahlbar am ....

Kontrole Fol. ....

(Rückseite.)

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Dieser Zinskupon ist nach dem 1. April/Oktober ..... ungültig und werthlos und ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist.

Fünf Thaler, zahlbar am 1. ....

Schema

Schema zum Talon. **C.**

(Vorderseite.)

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

A n w e i s u n g

zur

privilegirten fünfprozentigen Obligation I. Emission

№ .....

Eingetragen sub Fol. ..... des Kontrol-Registers.

(Rückseite.)

Inhaber dieses hat vom ..ten .... ab die ..te Serie Zinskupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

(Nr. 7537.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Halver das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 14. Oktober 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7538.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1869., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 25. Oktober d. J. will Ich in Gemäßheit des §. 54. des Gesetzes vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 62.), dem Antrage des Provinziallandtages der Provinz Schlesien entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. November 1869.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ

für

die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

---

§. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Provinz Schlesien mit Ausschluß der dem Markgrafthum Oberlausitz allein gehörigen Vermögensobjekte und Anstalten wird ein ständischer Verwaltungsausschuß bestellt, welcher den Namen

„Landesdeputation der Provinz Schlesien"

führt.

§. 2.

Zusammensetzung der Landesdeputation.

Die Landesdeputation besteht aus

1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden,
2) dem ersten ständischen Beamten, Landeshauptmann (§§. 5. und 6.), und aus
3) sieben Deputirten, welche von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß dem ersten Stande Ein Mitglied und jedem der drei anderen Stände je zwei Mitglieder angehören.

Die Wahl zu 3. erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maaßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft in der Landesdeputation bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Aus jedem Stande sind Ein, beziehungsweise zwei Stellvertreter zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 3.

§. 3.

Wirkungskreis der Landesdeputation.

Die Landesdeputation hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maaßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen, welcher bis zur Feststellung eines neuen Etats seine Gültigkeit behält.

Inwieweit im Uebrigen die Landesdeputation die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt. Die Landesdeputation hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Ihren Geschäftsgang regelt die Landesdeputation durch eine von ihr zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäfts-Ordnung.

§. 4.

Obliegenheiten des Landtagsmarschalls.

Der Landtagsmarschall und im Behinderungsfalle der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz in der Landesdeputation.

Er beruft und leitet die Verhandlungen nach Maaßgabe der Geschäftsordnung (§. 3.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch, wenn die Landesdeputation nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maaßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung der Landesdeputation beanstanden.

Auf Verlangen des Landeshauptmanns (vergl. §. 6.) wird er jedoch in diesem Falle eine außerordentliche Sitzung der Landesdeputation Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug berufen.

§. 5.

Ständische obere Beamte.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besonderer Oberbeamte angestellt, welcher von dem Provinziallandtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Landeshauptmanns. Die Anstellung erfolgt auf Zeit.

Dem Landeshauptmann werden nach Bedürfniß noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte (Landessyndikus u. s. w.) zugeordnet. Die oberen Beamten haben ihren Wohnsitz in der Provinzialhauptstadt zu nehmen

men. Sie werden von dem Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

§. 6.

Obliegenheiten des Landeshauptmanns.

Der Landeshauptmann führt als erster ständischer Beamter unter Betheiligung der anderen ihm zugeordneten Beamten (§. 5.) die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse der Landesdeputation vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die Landesdeputation nach Außen und verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, er führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Landesdeputation allein.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landeshauptmanns und der anderen oberen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von der Landesdeputation durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, welche der Genehmigung des Provinziallandtages bedürfen.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch insbesondere, inwieweit die Befugnisse des Landeshauptmanns für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten Beamten (§. 5.) selbstständig wahrzunehmen sind.

§. 7.

Ständische Büreaubeamte.

Die Stellen zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte der Landesdeputation nöthiger Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag der Landesdeputation durch den Finanzetat bestimmt. Die Besetzung dieser Stellen, bei welchen, soweit es sich um das untere Kassen- und Büreaudienstpersonal handelt, die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung rc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung finden, erfolgt durch die Landesdeputation, sofern nicht der Landtag die Anstellung einzelner Beamten sich vorbehält.

Diese Beamten werden von dem Landeshauptmann vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen von der Landesdeputation.

Das ständische Kassen-, Rechnungs- und Büreauwesen wird nach dem Grundsatze der Vereinigung sämmtlicher Kassen und Büreaus durch besonderes Reglement geregelt. Die ständische Centralkasse führt die Firma „Landes-Hauptkasse von Schlesien."

§. 8.

Ständische Lokalkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die

Die Einsetzung, die Begrenzung der Kompetenz und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht der Landesdeputation zu, wenn sich der Provinziallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von der Landesdeputation ihre Geschäftsinstruktion und führen ihre Geschäfte unter Aufsicht der Landesdeputation und unter Leitung des Landeshauptmanns.

§. 9.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung 2c. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 10.

Bestallungen.

Sämmtliche ständische Beamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche für die oberen Beamten vom Landtagsmarschall, für die übrigen vom Landeshauptmann ausgefertigt werden.

§. 11.

Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landesdeputation entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Landesdeputation, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Landesdeputation fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landesdeputation unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Deputationsbeschlüsse zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokalkommissionen (§. 8.) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maaßregel dieser Kommission beanstandet wer-

werden sollte, so ist die Angelegenheit an die Landesdeputation zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 12.

Ausführungsbestimmungen.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulative zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere von dem Provinziallandtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements beziehungsweise Nachträge zu den bestehenden geordnet, soweit nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der, namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten, besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ꝛc. ein Gesetz erforderlich ist.

(Nr. 7539.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Oktober d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach, sowie deren Statut vom 6./20. September d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 6. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).